

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Bürgersaal der Gemeinde Vörstetten

Der Gemeinderat der Gemeinde Vörstetten hat am 29. Mai 2017 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), zuletzt geändert am 23.02.2017 und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), zuletzt geändert am 23.02.2016, folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Bürgersaal der Gemeinde Vörstetten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für den Bürgersaal der Gemeinde Vörstetten.

§ 2 Zweck der Einrichtung

Der Bürgersaal ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Vörstetten im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO. Er dient kulturellen und sozialen Zwecken der Einwohner der Gemeinde Vörstetten und ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen.

§ 3 Nutzungsberechtigte und Art der Nutzung

1. Der Kreis der Nutzungsberechtigten umfasst:
 - 1.1 Einwohner der Gemeinde Vörstetten,
 - 1.2 in Vörstetten ansässige juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, insbesondere örtliche Vereine, sowie Personen, die in Vörstetten ein Gewerbe betreiben und nicht in Vörstetten wohnen.
2. Auswärtigen natürlichen sowie juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen kann die Benutzung gestattet werden.
3. Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den religiösen oder politischen Frieden gefährden, sind ausgeschlossen.
4. Die Nutzung des Bürgersaals ist für kulturelle, politische und soziale Veranstaltungen sowie für Tagungen, Konferenzen und Sitzungen zulässig. Die Nutzung als Empfangsbereich nach einer standesamtlichen Trauung ist zulässig und gebührenfrei (Nutzung maximal 30 Minuten).
5. Disco- und Tanzveranstaltungen sowie Feiern von Privaten oder Unternehmen sind ausgeschlossen. Die Durchführung von „freien“ Trauungen ist zulässig. Für diese gelten die Regelungen wie bei Firmenveranstaltungen.

§ 4 Verwaltung des Bürgersaales

1. Der Bürgersaal wird von der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Vörstetten verwaltet.
2. Der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragte, ansonsten die Gemeindebediensteten üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5 Benutzung

1. Die Überlassung des Bürgersaales erfolgt auf Antrag durch schriftlichen Vertrag (Benutzungsvertrag) zwischen der Gemeinde Vörstetten und dem Veranstalter. Mündliche Terminabsprachen und Nebenabreden sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte.
2. Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten des Bürgersaales sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Vörstetten, Freiburger Straße 2, 79279 Vörstetten einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der beantragten Räume besteht nicht.
3. Für den Antrag ist das von der Gemeindeverwaltung Vörstetten vorbereitete Formblatt zu verwenden. Aus dem Antrag müssen hervorgehen:
 - 3.1 Anschrift des Veranstalters und des Ansprechpartners,
 - 3.2 Tag und Dauer der Veranstaltung,
 - 3.3 Art der Veranstaltung,
 - 3.4 Zeitdauer der gesamten Überlassung.
4. Liegen mehrere Belegungsanträge für denselben Termin vor, gilt – sofern keine Einigung zwischen den Antragstellern möglich ist – die Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
5. Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss des Benutzungsvertrages für Dritte ist nicht zulässig.

§ 6 Rücktritt vom Benutzungsvertrag

1. Der Veranstalter kann vom Benutzungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Gemeindeverwaltung Vörstetten, schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall entstehen keine Kosten.
2. Tritt der Veranstalter später zurück, so hat er 25 v.H. der festgesetzten Gebühr zu zahlen, sofern die betreffende Räumlichkeit für diesen Termin nicht anderweitig vergeben werden kann.
3. Die Gemeinde kann jederzeit vom Benutzungsvertrag zurücktreten, wenn Räume aus unvorhergesehenem wichtigem Grund für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden.
4. Die Gemeinde kann außerdem vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - 4.1 die Gemeindeverwaltung feststellt, dass die Veranstaltung einem anderen Zweck dienen soll als angemeldet,
 - 4.2 der Nutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Benutzungs- und Gebührensatzung oder dem Benutzungsvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 - 4.3 Ersatzansprüche sind in beiden Fällen ausgeschlossen; eine Entschädigung erfolgt nicht.

§ 7 Benutzungsbestimmungen

1. Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten sowie etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist gegebenenfalls eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
2. Das Nutzungsverhältnis endet zu der im Benutzungsvertrag festgelegten Schlusszeit. Der Veranstalter haftet dafür, dass die Überlassungszeiten eingehalten werden und die Räume nach Ende der vereinbarten Nutzung ordnungsgemäß geräumt sind.
3. Die überlassenen Räume, technischen Anlagen und das Inventar sind von dem Veranstalter bzw. Nutzer pfleglich zu behandeln. Bei Veranstaltungen muss der eingewiesene Verantwortliche des Veranstalters ständig anwesend sein. Technische Anlagen, wie Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen, bewegliche Bühnenteile usw., sind nach Einweisung durch den Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung entsprechend der Vorgaben zu bedienen. Nach Abschluss der Veranstaltung oder zum vereinbarten Zeitpunkt ist eine Abnahme (Überprüfung) durch den Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Für auftretende Mängel haftet der Veranstalter.

Der Anschluss eigener Geräte ist nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) durch den Gemeindebedienstete möglich.

Bei fehlendem oder beschädigtem Inventar sind die Kosten für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung der Gemeinde Vörstetten zu erstatten.

4. Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung (z.B. Bestuhlung) sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch eine Woche vor dem Veranstaltungstermin, mit dem Gemeindebedienstete festzulegen. Die Bestuhlungspläne sowie die zulässigen Besucherhöchstzahl von 200 Personen (ohne Möblierung) sind einzuhalten.
5. Im Übrigen sind die Einzelheiten der Veranstaltungsorganisation mit dem Gemeindeverwaltung zu besprechen bzw. einvernehmlich zu regeln. Die nähere Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses erfolgt im Benutzungsvertrag.
6. Bei Abendveranstaltungen sind nach 22 Uhr sämtliche Türen und Fenster zum Schutz der Nachbarschaft verschlossen zu halten.
7. Das Aufstellen und Entfernen von Tischen und Stühlen ist nur im Beisein der Gemeindeverwaltung oder eines benannten Beauftragten zulässig. Die Grobreinigung Des Saales nach der Veranstaltung ist Sache des Nutzers. Beim Verlassen der Räume sind sämtliche Türen und Fenster zu schließen, die Beleuchtung ist auszuschalten, sämtliche Zugänge zum Bürgersaal und zum Gebäude sind zu verschließen.
8. **Ohne vorherige Zustimmung (Einwilligung) der Gemeindeverwaltung dürfen keine Änderungen in den Räumen und an deren Einrichtungen vorgenommen werden. Das Ausschmücken und Dekorieren sowie sonstige Veränderungen der Räume dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung und in Absprache mit den Gemeindebediensteten erfolgen. Befestigungen im Wand-, Boden-, oder Deckenbereich sind außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen verboten. Plakatanschläge sind im Bürgersaal sowie im gesamten Rathaus verboten.**

9. Die Räumlichkeiten (inklusive Sanitäreanlagen und ggf. Außenanlagen) sind im Anschluss an eine Nutzung in sauberem Zustand zu verlassen. Bei Bedarf sind die Räume feucht aufzuwischen. Der anfallende Müll ist zu entsorgen. Entfernt der Veranstalter die Dekoration nicht rechtzeitig oder wie vereinbart, so erfolgt das Entfernen ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde Vörstetten. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu ersetzen.
10. Rettungswege müssen freigehalten werden. Insbesondere darf im Bereich von Notausgängen keine Bestuhlung bzw. Aufstellung von Tischen erfolgen.
11. Die Feuerwehzufahrten sind freizuhalten. Feuermeldeanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Feuergefährliche Spiele oder Spielhandlungen sind verboten, ebenso das Hantieren mit offenem Feuer.
12. Im Rathaus der Gemeinde Vörstetten besteht absolutes Rauchverbot. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.
14. Der Aufenthalt hat sich auf die zugewiesenen Räume zu beschränken.

§ 8 Bewirtschaftung

Die Benutzung der Teeküche im Bürgersaal ist inklusiv. Bei der Antragstellung hat der Veranstalter einen Verantwortlichen zu benennen, der die Küche samt Inventar übernimmt. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Küche samt Inventar wieder in dem Zustand an den Gemeindebediensteten zu übergeben, in dem sie übernommen worden ist. Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden aufgrund einer Inventarliste festgestellt und auf Kosten des Veranstalters wiederbeschafft.

§ 9 Haftung

1. Die Gemeinde Vörstetten überlässt die vereinbarten Räume, Zugangswege, technischen Anlagen und sonstige Einrichtungen in einem benutzungsfähigen Zustand. Während des Nutzungszeitraumes obliegt dem Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht für die ihm überlassenen Räume, Zugangswege, technischen Anlagen und Einrichtungen. Er hat diese vor Beginn der Veranstaltung auf die Verkehrssicherheit zu überprüfen und für die Aufrechterhaltung dieses Zustandes bis zur Abnahme durch den Gemeindebedienstete Sorge zu tragen.

Der Veranstalter haftet für Schäden oder Unfälle, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht entstehen und stellt die Gemeinde Vörstetten insoweit ausdrücklich von Ansprüchen Dritter frei.
2. Auch ohne besondere Abrede gelten alle zugänglich gemachten Räumlichkeiten als vertraglich überlassen und unterliegen unabhängig von einer gesonderten Gebührensrechnung der Haftung, insbesondere Zugangswege, Flure, das Treppenhaus, Sanitäreanlagen, sonstige Nebenräume usw.
3. Das Benutzen der überlassenen Räume, Zugangswege, technischen Anlagen und sonstigen Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Vorbereitungszeiten und Nacharbeiten die verschuldensunabhängige Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die der Veranstalter, dessen Beauftragte, Mitglieder oder sonstige Veranstaltungsteilnehmer bei der Benutzung verursachen. Der Veranstalter stellt die Gemeinde Vörstetten von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für eingebrachte Gegenstände und die Garderobe.

§ 10 Gebühren

1. Die Gemeinde Vörstetten erhebt für die Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgersaals folgende Gebühren:

1.1 Vörstetter Vereine und Institutionen	50 €
1.2 Ortsfremde Vereine und Institutionen	120 €
1.3 Firmenveranstaltungen	160 €
1.4 Trauungen bis 30 Minuten nach der Eheschließung	0 €
1.5 Trauungen mit anschl. Sektempfang bis 3 Stunden	50 €
1.6 Sondermöblierung bei Außenveranstaltungen:	
Stuhl	5 €
Bierbank mit Hussen	5 €
1.7 Möblierungspauschale bei Nutzung des Saals	40 €

2. Örtliche Vereine dürfen den Bürgersaal nach Absprache mit dem Gemeindeverwaltung für eine Generalprobe gebührenfrei nutzen.

§ 11 Kaution

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Bürgersaals die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution). Die Sicherheitsleistung beträgt je Nutzung 250 EUR.

2. Die Gemeinde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Sicherheitsleistung mit den Gebühren für die Benutzung zu verrechnen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Vörstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vörstetten, 30.05.2017

Lars Brügner
Bürgermeister